



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Dezember 2007 (11.01)
(OR. en)**

16127/07

**Interinstitutionelles Dossier:
2006/0142 (COD)**

LIMITE

**VISA 374
CODEC 1409
COMIX 1043**

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Visa"/Gemischter Ausschuss (EU/Island – Norwegen – Schweiz)
vom 27./28. November 2007

Nr. Kommissionsvorschlag: 11752/1/06 REV 1 VISA 190 CODEC 771 COMIX 662
(KOM(2006) 403 endg. + endg./2 (en,fr,de))

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen
Visakodex der Gemeinschaft

EE hat dem Generalsekretariat des Rates einen Vorschlag für eine Neufassung von Artikel 32 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut übermittelt: "Wird an der Außengrenze ein Visum beantragt, so kann nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts auf eine Reisekrankenversicherung verzichtet werden, wenn diese Maßnahme der Förderung kultureller Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer oder sonstiger erheblicher Interessen dient oder humanitäre Gründe hat."

EE begründet dies mit der Absicht, einen ähnlichen Wortlaut wie in den Entscheidungen des Rates 2006/440/EG und 2004/17/EG zu verwenden. Damit müssten die meisten Fälle, in denen auf die Anforderung einer Reisekrankenversicherung verzichtet werden kann, abgedeckt sein.

Die Gruppe "Visa" hat die Artikel 33 bis 49 und Anhang XII auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Anlage wiedergegeben.

*Artikel 33*¹

Erteilung von Visa an der Außengrenze an Seeleute² auf der Durchreise

1. Einem Seemann, der beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums³ sein muss, kann an der Grenze ein Durchreisevisum erteilt werden, wenn
 - (a) er die in Artikel 32 Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und
 - (b) er die betreffende Grenze überschreitet, um auf einem Schiff, auf dem er als Seemann arbeiten wird, anzumustern oder wieder anzumustern oder von einem Schiff, auf dem er als Seemann arbeitet, abzumustern⁴.
2. Vor der Visumerteilung an der Grenze an einen Seemann auf der Durchreise befolgen die zuständigen nationalen Behörden die Weisungen in Anlage XII Teil 1 und stellen sicher, dass die erforderlichen Informationen über den betreffenden Seemann anhand eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatts für Seeleute auf der Durchreise gemäß Anlage XII Teil 2 ausgetauscht wurden.⁵
3. Dieser Artikel gilt unbeschadet des Artikels 32 Absätze 3, 4 und 5⁶.

¹ **EL** und **CY** legten einen Vorbehalt ein.

² **SK** fragte, ob im Englischen zu unterscheiden ist zwischen "seamen" und "seafarers" (betrifft nicht die deutsche Fassung).

³ **FI** und **DE** sind der Ansicht, dass die Möglichkeit der Erteilung von Gruppenvisa vorgesehen sein sollte. **KOM** möchte diese Art von Visa nicht beibehalten.

⁴ Nach Ansicht von **PT** sollte es den Mitgliedstaaten überlassen werden, Seeleuten das Abmustern ohne Visum zu erlauben; dazu wurde vorgeschlagen, Folgendes anzufügen: "... oder wenn er eine Genehmigung zum Landgang besitzt". **KOM** nahm diesen Vorschlag zur Kenntnis. **BE** warnte davor, dass der Vorschlag von **PT** ein Beispiel von Unvereinbarkeiten zwischen dem FAL-Übereinkommen und dem EG-Recht in Bezug auf Seeleute darstellen könnte, die auf der Tagesordnung der Sitzung des SAEGA/Gemischten Ausschusses vom 21. November 2007 standen.

⁵ **NO** fragte, ob Seeleute sowohl über eine Reisepass-Nummer als auch über ein Seemannsbuch verfügen müssen. **KOM** antwortete, dass Anhang XII Teil 2 aus der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 übernommen wurde und dass die Mitgliedstaaten diese Verordnung seither ohne Probleme angewandt haben. **KOM** ist bereit, erforderlichenfalls den Wortlaut zu ändern.

⁶ **KOM** schlug auf Antrag von **BE** und **NL** vor, einen Verweis auf Artikel 32 Absätze 2 und 6 hinzuzufügen.

TITEL III: Verwaltung und Organisation

Artikel 34¹

Organisation der Visumstellen

- 1.² Die Mitgliedstaaten sind für die Organisation der Visumstellen ihrer Auslandsvertretungen³ zuständig⁴.

Um einer Abnahme der Kontrollintensität entgegenzuwirken und zu verhindern, dass Druck auf das Personal vor Ort ausgeübt wird, wird ein Rotationssystem für das Personal eingeführt, das direkt mit den Antragstellern in Kontakt kommt. Unbeschadet der Dienstqualität oder der Kenntnis der Aufgaben wird das Personal mindestens alle sechs Monate ausgetauscht⁵. Besonderer Wert wird auf klare Arbeitsstrukturen und eine deutliche Aufgabenteilung/-zuteilung hinsichtlich der endgültigen Entscheidungen über die Visumanträge gelegt. Zugang zum VIS und zum SIS und zu anderen vertraulichen Informationen erhalten nur wenige dazu ermächtigte festangestellte Bedienstete aus dem Staat der Auslandsvertretung⁶. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, um unbefugten Zugang zu solchen Datenbanken zu verhindern.

2. Um Betrug oder den Verlust von Marken zu verhindern, werden die Visummarken unter strengen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt und verwendet.⁷ Sowohl ausgestellte als auch annullierte Visummarken werden registriert.⁸

¹ SE legte einen Vorbehalt zu dem gesamten Artikel ein.

² NL legte einen Vorbehalt ein.

³ NL und SI schlugen vor, im gesamten Text "Auslandsvertretungen" durch "Visumbehörden" zu ersetzen.

⁴ KOM schlug vor, die Aufmachung des Artikels dahin gehend zu ändern, dass die Formulierung "Die Mitgliedstaaten sind zuständig" sich auf die Bestimmungen des gesamten Artikels bezieht.

⁵ Nach Ansicht von NL, BE, SE, SK, EE, PT, DK, NO, EL, FR, CY und FI ist ein Zeitraum von sechs Monaten zu kurz; sie wiesen darauf hin, dass die Rotation manchmal unmöglich ist, wenn nur eine Person zur Verfügung steht. LV und IT stimmten dem Grundsatz der Rotation zu, wiesen aber darauf hin, dass die Anwendung dieses Grundsatzes flexibel sein muss. LU schlug vor, die ersten beiden Sätze dieses Unterabsatzes zu streichen. FR schlug vor, den gesamten Unterabsatz zu streichen.

⁶ NL, BE, SE, SK, DK und FI schlugen vor, "dazu ermächtigte festangestellte Bedienstete aus dem Staat der Auslandsvertretung" durch "dazu ermächtigte Bedienstete" wie in der VIS-Verordnung zu ersetzen. Nach Ansicht von LU sollte die Wahl dem betreffenden Mitgliedstaat überlassen werden. LT schlug vor, die Worte "aus dem Staat der Auslandsvertretung" zu streichen.

⁷ SK und FR schlugen vor, den ersten Satz zu streichen, da er zu technisch sei, um hier aufgenommen zu werden.

⁸ DE fand diesen Absatz zu technisch für einen Rechtstext. Er sollte im Praxishandbuch stehen. Außerdem sollten die Liste der Visummarken und die Marken selbst gesondert aufbewahrt werden, damit im Fall eines Diebstahls die Informationen über die Visumnummer nicht verloren gehen.

3. Die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten archivieren die ausgefüllten Visumanträge auf Papier. Jedes Dossier enthält das Antragsformular, Kopien der Belege, Nachweise der durchgeführten Kontrollen und eine Kopie des ausgestellten Visums ¹, so dass die Umstände der Entscheidung über den Antrag gegebenenfalls nachvollzogen werden können. Die Dossiers werden sowohl bei Erteilung als auch bei Verweigerung eines Visums fünf Jahre lang aufbewahrt. ²

¹ Nach Ansicht von **NL**, **DE**, **DK**, **BE** und **LV** ist die Kopie des Visums unnötig, da es bereits im VIS gespeichert ist.

² **EE**, **HU** und **SE** stimmten den in diesem Absatz enthaltenen Anforderungen nicht zu. **SE**, **DK**, **NO**, **BE**, **LV** und **PT** möchten das Kriterium "auf Papier" streichen. **SK** stimmte dem Kommissionsvorschlag zu und schlug eine gewisse Flexibilität in der Frage der elektronischen Archivierung oder der Archivierung auf Papier vor. Ferner ist das Ende von Unterabsatz 1 nach Ansicht von **SK** nicht erforderlich. **KOM** wies darauf hin, dass die Delegationen die Anfertigung einer elektronischen Kopie im Rahmen der Beratungen über die VIS-Verordnung abgelehnt hatten. Der **Vorsitz** betonte, dass die Archivierung auf Papier beibehalten werden muss, da sie die Unterschrift des Antragstellers enthält, mit der dieser anerkennt, dass die im Formblatt erteilten Angaben korrekt sind. **SE**, **NL**, **DK**, **BE**, **LV** und **CZ** fanden fünf Jahre zu lang. **LT** betonte, dass zwischen negativen Entscheidungen zu Visumanträgen (fünf Jahre wären in Ordnung) und positiven Entscheidungen (eine kürzere Frist sollte vorgesehen werden) unterschieden werden sollte. **FR** legte einen Prüfungsvorbehalt zu dem gesamten Absatz ein. **NL**, **DE** und **BE** fragten, wann die Frist beginnt: am Tag der Genehmigung, am Tag der Anwendung ...? **KOM** antwortete, es sollte der Tag sein, an dem die Entscheidung getroffen wird. **HU** stellte fest, dass der Wortlaut im Zusammenhang mit ungültig gemachten, aufgehobenen, annullierten und verweigerten Visa angeglichen werden sollte. **KOM** erklärte sich damit einverstanden. **BE** legte einen Prüfungsvorbehalt zu dem Grundsatz der Aufbewahrung von Unterlagen bei Erteilung eines Visums ein.

Mittel für die Antragsbearbeitung und für Kontrollen in den Auslandsvertretungen

1. Die Mitgliedstaaten setzen geeignete Kräfte in ausreichender Zahl zur Bearbeitung der Visumanträge ein, so dass eine effiziente und einheitliche Bearbeitung der Anträge, sowie eine effiziente und gleiche Behandlung der Antragsteller in den Auslandsvertretungen sichergestellt werden können ². Die Räumlichkeiten sollten funktionell und so auslegt sein, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden können.
2. Sowohl die Bediensteten aus dem Land der Auslandsvertretung als auch die örtlichen Bediensteten erhalten von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten eine angemessene Schulung und umfassende, detaillierte und aktuelle Informationen über die einschlägigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.
3. Die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen für häufige und geeignete Kontrollen, Bearbeitung der Visumanträge und treffen Maßnahmen, um festgestellte Verstöße gegen Bestimmungen abzustellen.

¹ **FR** und **NL** schlugen vor, den gesamten Artikel zu streichen.

² **CZ** betonte, es sollten Empfehlungen zur Zahl der Mitarbeiter erteilt werden, die je nach dem Grad der Schwierigkeiten eingestellt werden sollten, auf die das Personal angesichts des Ausmaßes der illegalen Einwanderung an dem betreffenden Ort stoßen könnte. Nach Ansicht von **PL** sollte eine Regelung für zumutbare Arbeitsbelastung und Vergütung bei Konsulaten gefunden werden, die mit einer hohen illegalen Einwanderung konfrontiert sind. **IT** fand es zu schwierig, diese Art von Information in einen Rechtstext aufzunehmen. **BE** verwies auf Erwägungsgrund 10 des Verordnungsvorschlags und erklärte, dieser sei ausreichend, um diesem Problem zu begegnen. **KOM** bestand darauf, dass die Beibehaltung dieser Bestimmungen, besonders die Worte "in ausreichender Zahl", von großer Bedeutung für das EP in Verbindung mit der Notwendigkeit des Outsourcing ist.

Artikel 36¹

Verhalten der Antragsbearbeiter

1. Die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragsteller korrekt behandelt werden.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben achten die Konsularbediensteten die Menschenwürde uneingeschränkt. Getroffene Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Konsularbediensteten niemanden aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminieren.

Artikel 37

Formen der Zusammenarbeit bei der Entgegennahme von Visumanträgen

Den Mitgliedstaaten stehen folgende Formen der Zusammenarbeit zur Verfügung:

- a) gemeinsame Unterbringung: Bedienstete der Auslandsvertretungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten bearbeiten in der Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaats die an sie gerichteten Anträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren), wobei sie die Ausrüstung dieses Mitgliedstaats mitbenutzen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer der gemeinsamen Unterbringung und die Bedingungen für deren Beendigung sowie den Teil der Verwaltungsgebühren, den der Mitgliedstaat erhält, dessen Auslandsvertretung genutzt wird;

¹ **NL, FR, IT, EE** und **SK** legten einen Vorbehalt ein, da dies eher in den Erwägungsgründen als im verfügenden Teil erscheinen sollte.

- b) gemeinsame Visumantragstellen: Bedienstete der Auslandsvertretungen von zwei oder mehr Mitgliedstaaten werden in einem Gebäude untergebracht und nehmen dort die an sie gerichteten Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) entgegen. Der Antragsteller wird an den Mitgliedstaat verwiesen, der für die Bearbeitung seines Visumantrags zuständig ist. Die Mitgliedstaaten vereinbaren die Dauer dieser Zusammenarbeit und die Bedingungen für deren Beendigung sowie die Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat ist für Logistikverträge und die diplomatischen Beziehungen zum Gastland zuständig;
- c) Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern: Kommen aufgrund der Umstände vor Ort die Ausstattung der Auslandsvertretung für die Erfassung biometrischer Identifikatoren, eine gemeinsame Unterbringung oder die Einrichtung einer gemeinsamen Visumantragstelle nicht in Betracht, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten mit einem externen Dienstleistungserbringer zusammenarbeiten, der für die Entgegennahme der Visumanträge (einschließlich der biometrischen Identifikatoren) zuständig ist. In diesem Fall sind die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Bearbeitung von Visumanträgen verantwortlich.

Artikel 38

Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern

1. Die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern erfolgt in folgender Form:
 - a) Der externe Dienstleistungserbringer fungiert als Call-Center und informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung; außerdem ist er für die Vereinbarung von Terminen zuständig; und/oder

- b) der externe Dienstleistungserbringer informiert über die Voraussetzungen für die Visumbeantragung, nimmt die Anträge und Belege der Antragsteller entgegen, erfasst deren biometrische Daten und zieht die Bearbeitungsgebühren (gemäß Artikel 16) ein; er übermittelt der Auslandsvertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats die vollständigen Unterlagen und Angaben.
2. Die betreffenden Mitgliedstaaten wählen einen externen Dienstleistungserbringer aus, der sicherstellen kann, dass die von ihnen vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden und wenn Unterlagen und Daten entgegengenommen oder der Auslandsvertretung übermittelt werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung getroffen werden.
- Bei der Auswahl der externen Dienstleistungserbringer prüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten genauestens die Solvenz und Zuverlässigkeit des Unternehmens (einschließlich der erforderlichen Lizenzen, des Handelsregistereintrags, der Unternehmenssatzung und der Verträge mit Banken) und stellen sicher, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.
3. Externen Dienstleistungserbringern wird keinerlei Zugang zum VIS gewährt. Zugang zum VIS haben ausschließlich die dazu ermächtigten Bediensteten der Auslandsvertretungen.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten schließen einen Vertrag mit dem externen Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG. Vor Auftragsvergabe informiert die Auslandsvertretung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort die Auslandsvertretungen anderer Mitgliedstaaten und die Delegation der Kommission über die Gründe des Vertragsabschlusses.
5. Neben den in Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Pflichten enthält der Vertrag Bestimmungen,
 - a) die die genauen Aufgaben des Dienstleistungserbringers festlegen,
 - b) denen zufolge der Dienstleistungserbringer verpflichtet ist, nach den Weisungen der verantwortlichen Mitgliedstaaten zu handeln und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten von Visumanträgen im Namen der verantwortlichen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 95/46/EG zu verarbeiten,
 - c) denen zufolge der Dienstleistungserbringer den Antragstellern die gemäß der VIS-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat,
 - d) die vorsehen, dass die Konsularbediensteten jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten des Dienstleistungserbringers haben,
 - e) denen zufolge der Dienstleistungserbringer die Geheimhaltungsregeln (einschließlich der Vorschriften zum Schutz der im Zusammenhang mit Visumanträgen erhobenen Daten) beachten muss,
 - f) die eine Aussetzungs- und Kündigungsklausel enthalten.

6. Die betreffenden Mitgliedstaaten überwachen die Vertragserfüllung einschließlich
- a) der allgemeinen Informationen, die der Dienstleistungserbringer den Antragstellern zur Verfügung stellt,
 - b) der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung sowie einschließlich der Entgegennahme und der Übermittlung von Unterlagen und Daten an die Auslandsvertretung,
 - c) der Erfassung der biometrischen Identifikatoren,
 - d) der Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
7. Der Gesamtbetrag der vom externen Dienstleistungserbringer für die Bearbeitung des Visumantrags erhobenen Gebühren darf die in Artikel 16 genannte Gebühr nicht übersteigen.
8. Die Konsularbediensteten der betreffenden Mitgliedstaaten weisen den Dienstleistungserbringer ein und vermitteln ihm die Kenntnisse, die er benötigt, um den Visumantragstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Organisatorische Aspekte

1. In den Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten werden genaue Informationen für die Öffentlichkeit über die Terminvereinbarung und die Einreichung des Visumantrags ausgehängt.
2. Ungeachtet der Art der gewählten Zusammenarbeit können die Mitgliedstaaten beschließen, den Antragstellern weiterhin den direkten Zugang zu ihren Auslandsvertretungen zur Abgabe ihres Visumantrags zu gestatten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Entgegennahme und Bearbeitung der Visumanträge auch im Falle einer plötzlichen Beendigung der Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten oder mit einem externen Dienstleistungserbringer kontinuierlich gewährleistet ist.
3. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis, wie sie die Entgegennahme und Bearbeitung von Visumanträgen an den einzelnen Konsularstellen organisieren wollen. Die Kommission sorgt für die Bekanntgabe.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die von ihnen geschlossenen Verträge vor.

Einreichung von Visumanträgen durch gewerbliche Mittlerorganisationen

1. Bei Folgeanträgen² im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten ihren Auslandsvertretungen³ gestatten, zur Entgegennahme der Anträge und Unterlagen, zur Einziehung der Bearbeitungsgebühren und zur Übermittlung der vollständigen Dossiers⁴ an die Auslandsvertretung des für die Antragsbearbeitung zuständigen Mitgliedstaats mit gewerblichen Mittlerorganisationen (d.h. Beratungsstellen für Verwaltungsangelegenheiten, Vermittlern von Beförderungsdiensten⁵ oder Reisebüros (Reiseveranstaltern und Endverkäufern), nachstehend "gewerbliche Mittlerorganisationen" genannt,) zusammenzuarbeiten.
2. Bevor eine gewerbliche Mittlerorganisation, die die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnimmt, akkreditiert wird, überprüfen die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten insbesondere Folgendes:
 - a) den gegenwärtigen Status der Organisation: gültige Lizenz, Handelsregister, Verträge mit Banken;
 - b) laufende Verträge mit kommerziellen Partnern in den Mitgliedstaaten, die Unterbringung und sonstige Pauschalreiseleistungen anbieten;
 - c) Verträge mit Luftfahrtunternehmen, die den Hinflug und den garantierten fest gebuchten Rückflug einschließen müssen.

¹ **FR** legte einen Vorbehalt zu dem gesamten Artikel ein.

² **NL** schlug vor, in der englischen Fassung "repeated" durch "subsequent" zu ersetzen (betrifft nicht die deutsche Fassung).

³ **BE** und **HU** fragten, warum nicht auch auf die externen Dienstleistungserbringer Bezug genommen wird. **ES** legte einen Vorbehalt zu jeder Unterscheidung zwischen Reisebüros und externen Dienstleistungserbringern ein. **KOM** entgegnete, dass gemäß Kapitel VIII Nummer 5 der GKI eine klare Unterscheidung zu treffen ist zwischen gewerblichen Vermittlern und externen Dienstleistungserbringern, da erstere im Rahmen eines Vertrags mit den Visumantragstellern tätig werden, während letztere lediglich durch rechtliche Verpflichtungen gegenüber den Visumbehörden gebunden sind.

⁴ **DE** schlug vor, die Ausstellung von Reisepässen hinzuzufügen.

⁵ **EE** und **LT** fragten, was mit "Vermittlern von Beförderungsdiensten" gemeint ist. **KOM** erklärte, dass dies verschiedene Arten der Beförderung abdeckt: in der Luft, auf der Straße usw.

3. Akkreditierte gewerbliche Mittlerorganisationen werden durch stichprobenartige persönliche oder telefonische Befragungen von Antragstellern und durch die Kontrolle der Reisen und Unterbringung, der Angemessenheit der Reisekrankenversicherung für die einzelnen Reisenden sowie, wenn möglich ¹, der Unterlagen für den Nachweis der Rückkehr der Gruppe kontinuierlich ² überprüft.
4. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden Informationen über festgestellte Unregelmäßigkeiten, die Ablehnung eines von einer gewerblichen Mittlerorganisation eingereichten Antrags und über festgestellte Formen des Reisedokumentenbetrugs oder über nicht erfolgte geplante Reisen ausgetauscht.
5. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden Listen der gewerblichen Mittlerorganisationen ausgetauscht, die von den einzelnen Auslandsvertretungen akkreditiert wurden oder denen die Akkreditierung entzogen wurde, wobei der Entzug zu begründen ist ³.

Jede Auslandsvertretung trägt dafür Sorge, dass Listen der akkreditierten Organisationen, mit denen sie zusammenarbeitet, öffentlich bekannt gegeben werden.

Artikel 41

Information der Öffentlichkeit

1. Die Mitgliedstaaten und ihre Auslandsvertretungen geben alle relevanten Informationen ⁴ über die Beantragung eines Visums öffentlich bekannt ⁵:
 - a) die Kriterien, Voraussetzungen und Verfahren für die Beantragung eines Visums;
 - b) gegebenenfalls die Terminvereinbarungsmodalitäten;

¹ HU schlug vor, "... und für erforderlich erachtet ..." einzufügen.

² Nach Ansicht von NL und BE steht dieses Wort im Widerspruch zu "stichprobenartige". DE legte einen Prüfungsvorbehalt ein.

³ IT und LT befürworteten eine Positiv- anstatt einer Negativliste.

⁴ Nach Ansicht von SK wäre "konkreten Informationen" eine bessere Formulierung.

⁵ SE fragte, ob Informationen auf einer Website ausreichen.

- c) die Stelle, bei der der Antrag einzureichen ist (zuständige Auslandsvertretung, gemeinsame Visumantragstelle oder externer Dienstleistungserbringer) ¹.
2. Der vertretende und der vertretene Mitgliedstaat geben die Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7 drei Monate vor deren Inkrafttreten ² öffentlich bekannt. Dabei geben sie genau an, welche Kategorien von Antragstellern ihren Antrag direkt bei der Auslandsvertretung des vertretenen Mitgliedstaats einzureichen haben.
3. Die Öffentlichkeit und die Behörden des Gastlands werden darüber informiert, dass der in Artikel 17 vorgesehene Stempel keine Rechtswirkung hat ³.
4. Die Öffentlichkeit wird auf die in Artikel 20 Absatz 1 festgelegten Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen hingewiesen. Auch wird sie darüber informiert, für welche Länder oder Kategorien von Staatsangehörigen eine vorherige Konsultation gemäß Anlagen I und II erforderlich ist ⁴.
5. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass ablehnende Entscheidungen dem Antragsteller mitzuteilen sind, dass solche Entscheidungen zu begründen sind und dass die Antragsteller in diesem Fall das Recht haben, Beschwerde einzulegen. Zudem werden die Beschwerdemöglichkeiten, die zuständige rechtliche Instanz sowie die Fristen für die Einlegung einer Beschwerde angegeben. ⁵

¹ **SK** schlug vor, die Visumgebühren aufzunehmen. **NL** schlug vor, Artikel 39 Absatz 1 unter Artikel 41 Absatz 1 aufzunehmen, da er nur Angaben zu Terminen mit Auslandsvertretungen, nicht aber mit externen Dienstleistungserbringern betrifft. **KOM** lehnte dies ab, da Artikel 39 Absatz 1 zusammen mit den in Artikel 39 genannten verschiedenen Arten der Zusammenarbeit gesehen werden muss.

² **PL, DK, NO, IT, EE, DE, NL, PT, HU** und **SE** fanden die Frist zu lang und forderten mehr Flexibilität. **BE** wies darauf hin, dass drei Monate als allgemeine Regel gelten könnten, bei besonderen Umständen aber eine kürzere Frist möglich sein sollte. **KOM** ist gegen eine Änderung ihres Vorschlags, da den Mitgliedstaaten diese Art der Vertretung lange im Voraus bekannt ist.

³ **KOM** teilte den Delegationen mit, dass diese Bestimmung nicht mehr weiter bestehen wird, sobald die VIS-Verordnung in Kraft tritt.

⁴ **DE** verwies auf ihre Position zu den Artikeln 8 und 9. **DE** und **SK** bestanden darauf, dass die Vertraulichkeit bezüglich der Länder, für die eine vorherige Konsultation gilt, aufrechterhalten werden sollte. **NL** ist gegen den zweiten Satz. **PT** schlug vor, den gesamten Absatz zu streichen. **KOM** betonte, dass diese Bestimmung beibehalten werden muss. **IT** stimmte **KOM** zu.

⁵ **SE** legte einen Prüfungsvorbehalt ein und verwies auf ihre Bemerkungen zu Artikel 23.

6. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, dass der Besitz eines Visums nicht automatisch¹ zur Einreise berechtigt und dass vom Inhaber des Visums an der Grenze die Vorlage der Belegunterlagen verlangt werden kann.
7. Die Öffentlichkeit wird darüber informiert, welchen Umrechnungskurs die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten für die Berechnung der Bearbeitungsgebühr in Landeswährung anwenden.²

¹ **NL** schlug vor, "automatisch" durch "unwiderruflich" zu ersetzen (auch in Artikel 24).

² **SK** und **PL** schlugen vor, diesen Absatz nach Absatz 1 zu verschieben.

TITEL IV: Konsularische Zusammenarbeit vor Ort

*Artikel 42*¹

Konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten

1. Im Hinblick auf die einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik arbeiten die Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten innerhalb eines Konsularbezirks zusammen und prüfen, ob insbesondere Folgendes vereinbart werden sollte:²
 - a) eine einheitliche Liste der vom Antragsteller einzureichenden Belege, unter Berücksichtigung von Artikel 14 und Anlage IV;
 - b) gemeinsame Kriterien für die Prüfung von Anträgen, insbesondere bezüglich der Pflicht zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung (einschließlich Ausnahmeregelungen und Vorgehen in Fällen, in denen eine angemessene Reisekrankenversicherung vor Ort nicht abgeschlossen werden kann), der Bearbeitungsgebühr, der Verwendung eines Stempels zur Dokumentierung der Antragstellung und des Antragsformulars;
 - c) gemeinsame Kriterien für die verschiedenen Arten von Reisedokumenten und eine erschöpfende, regelmäßig zu aktualisierende Liste der Reisedokumente, die das Gastland ausstellt;

¹ **FR** schlug vor, diesen Artikel zu streichen, da er keine normative Wirkung hat, und ihn in das Praxishandbuch aufzunehmen. **BE** und **PL** waren dagegen, da rechtlich verbindliche Maßnahmen erforderlich sind, um die konsularische Zusammenarbeit vor Ort (KZO) zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

² **DE** schlug vor, einen Buchstaben e mit folgendem Wortlaut anzufügen: "ein einheitliches Verfahren für Kontrollen bei der Rückkehr einschließlich der Dauer, des Umfangs und der Methoden der anzuwendenden Maßnahmen (z.B. Kontrolle der Bordkarten, Befragung der Personen bei der Rückkehr, Stichproben)".

- d) ein einheitliches Verfahren für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern und gewerblichen Mittlerorganisationen.

Wenn sich im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort herausstellt, dass hinsichtlich der Buchstaben a bis d ein einheitliches Vorgehen vor Ort notwendig ist, wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 ein solches Vorgehen vereinbart.¹

- 2. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort wird ein gemeinsames Informationsblatt über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit (damit verbundene Rechte, Beantragungsvoraussetzungen) ausgearbeitet.
- 3. Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort werden folgende Informationen ausgetauscht:
 - a) monatliche² Statistiken über Visa für den kurzfristigen Aufenthalt, Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, Durchreisevisa und Visa für den Flughafentransit sowie über die Zahl der abgelehnten Visumanträge,
 - b) über
 - i) die sozioökonomische Struktur des Gastlandes;
 - ii) lokale Informationsquellen (über das Sozialversicherungssystem, Krankenversicherung, Steuerregister, Ein- und Ausreiseregistrierung usw.);
 - iii) die Verwendung falscher und gefälschter Dokumente;
 - iv) illegale Einwanderungsrouten;
 - v) Fälle der Visumverweigerung;
 - vi) die Zusammenarbeit mit Fluggesellschaften;
 - vii) Versicherungsgesellschaften, die angemessene Reisekrankenversicherungen anbieten (einschließlich Überprüfung der Versicherungsdeckung und etwaiger Selbstbeteiligung).

¹ NL fand unklar, auf welcher Grundlage die Entscheidungen angenommen würden. KOM erklärte den Delegationen, dass Artikel 46 Absatz 2 auf das Ausschussverfahren gestützt ist.

² NL bevorzugt "regelmäßige" anstatt "monatliche". KOM möchte an dem Wortlaut festhalten.

4. Einmal im Monat ¹ findet zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Besprechung zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort über konkrete Themen im Zusammenhang mit der Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik statt. Die Kommission ² beruft diese Besprechungen ein, sofern nicht auf Wunsch der Kommission innerhalb des Konsularbezirks etwas anderes vereinbart wird.

Auch können thematische Besprechungen organisiert und eigens dazu eingerichtete Arbeitsgruppen mit bestimmten Fragen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort befasst werden. ³

5. Es werden systematisch Kurzberichte über die Besprechungen zur konsularischen Zusammenarbeit vor Ort verfasst, die an die beteiligten Konsulate weitergeleitet werden. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat mit dem Verfassen des Kurzberichts betrauen ⁴. Jede beteiligte Auslandsvertretung übermittelt die Kurzberichte an die zentralen Behörden ihres Landes ⁵.

Auf der Grundlage dieser monatlichen Kurzberichte verfasst die Kommission einen Jahresbericht für jeden Konsularbezirk, der dem Rat vorgelegt wird.

6. Mitarbeiter von Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten, die den Besitzstand der Gemeinschaft im Visumbereich nicht anwenden ⁶, oder von Drittländern können ad hoc zu Besprechungen eingeladen werden, damit Informationen zu speziellen Aspekten der Visumerteilung ausgetauscht werden können.
7. Fragen von besonderem allgemeinem Interesse oder Fragen, die nicht vor Ort gelöst werden können, kann die Kommission dem Rat ⁷ zur Prüfung vorlegen ⁸.

¹ NL, BE, HU, PL, EL, IT und SK hielten den Monatsrhythmus für zu schwer durchführbar und forderten mehr Flexibilität.

² Der **Vorsitz** würde es bevorzugen, wenn die Besprechungen vom Vorsitz einberufen werden.

³ NL hielt diese organisatorischen Einzelheiten für zu ausführlich und schlug vor, sie in das Praxishandbuch aufzunehmen.

⁴ IT und DE erklärten, die Berichte sollten von der Kommission erstellt werden.

⁵ NL hielt diese organisatorischen Einzelheiten für zu ausführlich und schlug vor, sie in das Praxishandbuch aufzunehmen.

⁶ HU schlug vor, eine Bezugnahme auf Nichtmitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand teilweise anwenden, aufzunehmen. KOM war damit einverstanden, dass der Satz umformuliert wird, um diese Nichtmitgliedstaaten abzudecken. NO betonte, dass sichergestellt werden muss, dass NO nicht von der KZO und der Schengen-Zusammenarbeit ausgeschlossen wird.

⁷ KOM teilte den Delegationen mit, dass damit die Gruppe "Visa" gemeint ist.

⁸ Der **Vorsitz** teilte den Delegationen mit, dass sie ihre Fragen zu diesem Punkt direkt an die Kommission richten können.

TITEL V: Schlussbestimmungen

Artikel 43

Ausnahmeregelungen

Für Mitgliedstaaten, die die Olympischen Spiele und die Paralympischen Spiele austragen, gelten die in Anlage XIII vorgesehenen besonderen Verfahren und Bedingungen zur Erleichterung der Visumerteilung¹.

Artikel 44²

Änderung der Anlagen

- (1) Die Anlagen III, IV, V, VI, VIII, IX, X und XI³ werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 geändert.
- (2) Unbeschadet des Artikels 47 Absatz 2⁴ werden Änderungen an den Anlagen I und II nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 beschlossen.

Artikel 45

Weisungen zur Anwendung des Visakodexes in der Praxis

Im Hinblick auf einheitliche Praktiken und Verfahren der Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 Absatz 2 praktische Weisungen festgelegt.

¹ **FR** erklärte, dass die in Anhang XIII genannten besonderen Verfahren und Bedingungen für Visa problematisch im Hinblick auf die Sicherheit seien. **KOM** betonte, dass diese Verfahren bei den Olympischen Spielen in Athen erfolgreich angewandt wurden.

² **FR** und **NL** legten einen Prüfungsvorbehalt zu den Artikeln 44, 45 und 46 ein.

³ Nach Ansicht von **KOM** sollte Anhang XII hinzugefügt werden.

⁴ **DE** und **IT** bezweifelten, dass die Bezugnahme auf Artikel 47 Absatz 2 erforderlich ist.

Artikel 46

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt (nachstehend "Visa-Ausschuss" genannt).
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8, sofern die nach diesem Verfahren erlassenen Durchführungsmaßnahmen die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung nicht ändern.
Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Der Visa-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 47

Mitteilung

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:
 - a) Vertretungsvereinbarungen gemäß Artikel 7;
 - b) die Liste der Drittländer, für die die Unterrichtung nach Artikel 9 Absatz 3 erfolgen muss¹;
 - c) die zusätzlichen Einträge der Mitgliedstaaten im Feld "Anmerkungen" auf der Visummarke gemäß Artikel 25 Absatz 2;

¹ LT fragte, ob diese Information veröffentlicht werden sollte.

- d) die für die Visumverlängerung gemäß Artikel 28 Absatz 4 zuständigen Behörden;
- e) Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 37 ¹;
- f) halbjährliche Statistiken über alle Visakategorien (1. März und 1. September jedes Kalenderjahres) unter Verwendung der einheitlichen Tabelle ² für den Austausch von Statistiken. ³

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Informationen auf elektronischem Wege in regelmäßig aktualisierter Form zur Verfügung.

- 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ferner mit, wenn sie die Listen derjenigen Drittländer zu ändern beabsichtigen, für die die vorherige Konsultation gemäß Artikel 8 bzw. die Unterrichtung gemäß Artikel 9 erforderlich ist.

Artikel 48

Aufhebungen

- 1. Die Artikel 9 bis 17 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden ersetzt.

¹ **PL** schlug vor, die Buchstaben a und e zusammenzulegen.

² **NL** und **IT** schlugen jährliche Statistiken vor und **NL** fragte, was mit "einheitliche Tabelle" gemeint ist.

³ **FR** schlug vor, diese Bestimmungen in einen neuen Absatz 3 zu übernehmen. Ferner sollten die Statistiken nur jährlich erstellt und nicht veröffentlicht werden.

2. Folgende Rechtsakte werden aufgehoben:
- a) die gemeinsame konsularische Instruktion einschließlich der Anlagen;
 - b) die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 21), (SCH/Com-ex (93) 24), (SCH/Com-ex (94) 25), (SCH/Com-ex (98) 12) und (SCH/Com-ex (98) 57);
 - c) die gemeinsame Maßnahme 96/197/JHA vom 4. März 1996 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des EU-Vertrags angenommen – betreffend den Transit auf Flughäfen;¹
 - d) die Verordnung (EG) Nr. 789/2001;
 - e) die Verordnung (EG) Nr. 1091/2001;
 - f) die Verordnung (EG) Nr. 415/2003.
3. Verweisungen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Verweisungen auf diese Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anlage XIV zu lesen.

¹ **FR** legte einen Prüfungsvorbehalt ein.

Artikel 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie wird sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten wirksam. Die Artikel 46 und 47 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANLAGE XII¹ – Teil 1: WEISUNG FÜR DIE ERTEILUNG VON VISA AN DER GRENZE

AN VISUMPFLICHTIGE SEELEUTE AUF DER DURCHREISE

Ziel dieser Weisung ist es, den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die das Gemeinschaftsrecht anwenden, in Bezug auf visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise zu regeln. Wird auf der Grundlage der ausgetauschten Informationen an der Grenze ein Visum ausgestellt, so liegt die Zuständigkeit dafür bei dem Mitgliedstaat, der das Visum erteilt.

Für die Zwecke dieser Weisung bezeichnet der Ausdruck

"Mitgliedstaatlicher Hafen" einen Hafen, der eine Außengrenze eines Mitgliedstaats darstellt;

"Mitgliedstaatlicher Flughafen" einen Flughafen, der eine Außengrenze eines Mitgliedstaats darstellt;

- I. Anmusterung auf einem Schiff, das in einem mitgliedstaatlichen Hafen liegt oder dort erwartet wird
 - a) Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen Flughafen eines anderen Mitgliedstaats²
 - Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Hafens, in dem das Schiff liegt oder erwartet wird, über die Einreise visumpflichtiger Seeleute über einen mitgliedstaatlichen Flughafen. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung.

¹ **PT** beabsichtigt, einen Vermerk über die technischen Spezifikationen zu diesem Anhang vorzulegen.

² **NL** schlug vor, den Satzteil "... über einen Flughafen eines anderen Mitgliedstaats" zu streichen.

- Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft, z.B. anhand der Flugtickets.
 - Die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Hafens teilen den zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Einreiseflughafens anhand eines per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege übermittelten und ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatts für visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise (gemäß Anlage XII Teil 2) das Ergebnis der Überprüfung mit und geben an, ob auf dieser Grundlage an der Grenze ein Visum grundsätzlich erteilt werden kann.
 - Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv und erweist sich, dass es mit den Aussagen oder Dokumenten des Seemanns übereinstimmt, so können die zuständigen Behörden des mitgliedstaatlichen Einreise- oder -Ausreiseflughafens ein Durchreisevisum mit einer Gültigkeit von maximal fünf Tagen ausstellen. Darüber hinaus wird in diesem Fall das genannte Reisedokument des Seemanns mit einem Einreise- oder -Ausreisestempel eines Mitgliedstaats versehen und dem betreffenden Seemann ausgehändigt.
- b) Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten über eine Land- oder Seegrenze eines anderen Mitgliedstaats
- In diesem Fall findet dasselbe Verfahren wie bei der Einreise über einen mitgliedstaatlichen Flughafen Anwendung, mit dem Unterschied, dass die zuständigen Behörden der Grenzübergangsstelle, über die der betreffende Seemann in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreist, zu unterrichten sind.

II. Abmustern von einem Schiff, das in einen mitgliedstaatlichen Hafen eingelaufen ist

a) Ausreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten über einen Flughafen eines anderen Mitgliedstaats

- Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des besagten mitgliedstaatlichen Hafens über die Einreise visumpflichtiger abmusternder Seeleute, die das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen mitgliedstaatlichen Flughafen verlassen werden. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung.
- Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv, so können die zuständigen Behörden ein Durchreisevisum mit einer Gültigkeit von maximal fünf Tagen erteilen.

b) Ausreise aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten über eine Land- oder Seegrenze eines anderen Mitgliedstaats

- In diesem Fall findet dasselbe Verfahren wie bei der Ausreise über einen mitgliedstaatlichen Flughafen Anwendung.

III. Ummustern von einem Schiff, das in einen mitgliedstaatlichen Hafen eingelaufen ist, auf ein Schiff, das aus einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats auslaufen wird

- Die Reederei oder der Schiffsagent informiert die zuständigen Behörden des betreffenden mitgliedstaatlichen Hafens über die Einreise visumpflichtiger abmusternder Seeleute, die das Gebiet der Mitgliedstaaten über einen mitgliedstaatlichen Flughafen verlassen werden. Die Reederei oder der Schiffsagent unterzeichnet für diese Seeleute eine Garantieerklärung.
- Die zuständigen Behörden überprüfen so bald wie möglich die Richtigkeit der durch die Reederei oder den Schiffsagenten übermittelten Angaben und untersuchen, ob die übrigen Voraussetzungen für die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind. Im Rahmen dieser Untersuchung wird mit den zuständigen Behörden desjenigen mitgliedstaatlichen Hafens Kontakt aufgenommen, von dem aus die Seeleute das Gebiet der Mitgliedstaaten per Schiff verlassen werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Schiff, auf dem die Seeleute anmustern, im Hafen liegt oder erwartet wird. Im Rahmen dieser Untersuchung wird auch die Reiseroute im Gebiet der Mitgliedstaaten überprüft.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Angaben positiv, so können die zuständigen Behörden ein Durchreisevisum mit einer Gültigkeit von maximal fünf Tagen erteilen.

ANLAGE XII – Teil 2: ¹

ANTWORTFORMULAR für visumpflichtige Seeleute auf der Durchreise

zur amtlichen Verwendung

Absender:

Empfänger

Behörde

(Dienstsiegel)

Name/CODE des Sachbearbeiters:

Angaben über den Seemann:

Name (n)	1A	Vorname(n)	1B
Staatsangehörigkeit:	1C	Rang/Dienstgrad:	1D
Geburtsort:	2A	Geburtsdatum:	2B
Reisepass-Nr.:	3A	Seemannsbuch-Nr.:	4A
Datum der Ausstellung:	3B	Datum der Ausstellung:	4B
Gültigkeitsdauer:	3C	Gültigkeitsdauer:	4C

Angaben über Schiff und Schiffsagent:

Name des Schiffsagenten:			5
Name des Schiffs	6A	Flagge:	6B
Ankunftsdatum:	7A	Herkunft:	7B
Abfahrtsdatum:	8A	Bestimmungsort:	8B

Angaben über die Reise des Seemanns:

Endbestimmung des Seemanns: 9

Grund des Antrags:

Anmusterung ☐ Ummusterung ☐ Abmusterung ☐ 10

Beförderungsmittel PKW ☐ Zug ☐ Flugzeug ☐ 11

Datum: Ankunft: Durchreise Abreise: 12

PKW* ☐ Zug* ☐
Kennzeichen: Reiseroute:

Flugdaten: Datum: Uhrzeit: Flugnummer:

Unterzeichnete förmliche Erklärung des Schiffsagenten oder des Reeders, mit der er bestätigt, die Verantwortung für den Aufenthalt und erforderlichenfalls für die Kosten der Repatriierung des Seemanns zu übernehmen. ¹³

* Nur berücksichtigen, wenn die betreffenden Informationen bekannt sind.

¹ NL schlug vor, die Telefonnummer und die IMO-Nummer des Schiffes hinzuzufügen. DE unterstützte NL bezüglich der IMO-Nummer.

GENAUE BESCHREIBUNG DES FORMULARS

Die ersten vier Punkte beziehen sich auf die Identität des Seemanns.

- (1) A. Name (n) ¹
 B. Vorname (n)
 C. Staatsangehörigkeit
 D. Rang/Dienstgrad

- (2) A. Geburtsort
 B. Geburtsdatum

- (3) A. Reisepass-Nummer
 B. Ausstellungsdatum
 C. Gültigkeitsdauer

- (4) A. Nummer des Seemannsbuchs
 B. Ausstellungsdatum
 C. Gültigkeitsdauer

Der Inhalt der Punkte 3 und 4 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit aufgeteilt, da je nach Staatsangehörigkeit des Seemanns und je nach Einreisemitgliedstaat ein Reisepass oder ein Seemannsbuch zum Zwecke der Identitätsfeststellung verwendet werden kann.

Die nächsten vier Punkte beziehen sich auf den Schiffsagenten und das betreffende Schiff.

- (5) Name des Schiffsagenten (natürliche oder juristische Person, die den Reeder vor Ort in allen Fragen vertritt, die sich auf die Pflichten des Reeders hinsichtlich der Schiffsausrüstung beziehen)

¹ Bitte den/die im Pass aufgeführten Namen eintragen.

- (6) A. Name des Schiffs
- B. Flagge (unter der das Handelsschiff fährt)
- (7) A. Ankunftsdatum des Schiffes
- B. Herkunft (Hafen) des Schiffs.
- Buchstabe A bezieht sich auf den Tag der Ankunft des Schiffs in dem Hafen, in dem der Seemann anmustert.
- (8) A. Abfahrtsdatum des Schiffes
- B. Bestimmung des Schiffs (nächster angelaufener Hafen).

Die Punkte 7A und 8A geben Hinweise für die Zeitspanne, die dem Seemann zum Erreichen seines Schiffes zur Verfügung steht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Route in bedeutendem Maße von externen und unvorhersehbaren Störfaktoren, z. B. Stürme, Havarien usw., beeinflusst wird.

Unter den folgenden vier Punkten sind Reisezweck und Endbestimmung des Seemanns anzugeben.

- (9) Die "Endbestimmung" ist das endgültige Reiseziel des Seemanns. Es handelt sich entweder um den Hafen, in dem er anmustert, oder das Land, in das er bei der Abmusterung einreist.
- (10) Grund des Antrags
 - a) Bei der Anmusterung gilt als Endbestimmung der Hafen, in dem der Seemann anmustert.
 - b) Bei der Ummusterung auf ein anderes Schiff innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten ist dies ebenfalls der Hafen, in dem der Seemann anmustert. Eine Ummusterung auf ein Schiff außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gilt als Abmusterung.
 - c) Für die Abmusterung können verschiedene Gründe angegeben werden: Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfall, dringende familiäre Gründe usw.

(11) Verkehrsmittel

Angabe der Beförderungsmittel für die Durchreise des visumpflichtigen Seemanns durch das Gebiet der Mitgliedstaaten auf dem Weg zu seiner Endbestimmung. Das Formular sieht drei Möglichkeiten vor:

- a) Pkw (oder Bus)
- b) Zug
- c) Flugzeug

(12) Datum der Ankunft (im Gebiet der Mitgliedstaaten)

Betrifft in erster Linie einen Seemann, der im ersten Flughafen/über die erste Grenzübergangsstelle (da es nicht immer ein Flughafen sein muss) eines Mitgliedstaats über eine Außengrenze in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen will.

Datum der Durchreise

Es handelt sich um das Datum, an dem der Seemann in einem mitgliedstaatlichen Hafen abmüstert und sich in einen anderen Hafen begibt, der ebenfalls im Gebiet der Mitgliedstaaten liegt.

Datum der Abreise

Es handelt sich um das Datum, an dem der Seemann in einem Hafen im Gebiet der Mitgliedstaaten abmüstert, um ein anderes Schiff zu erreichen, das sich in einem Hafen außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten befindet, oder um das Datum, an dem der Seemann in einem Hafen des Gebiets der Mitgliedstaaten abmüstert, um die Rückreise an seinen Wohnsitz (außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten) anzutreten.

Zu den drei möglichen Beförderungsarten sollten ferner folgende Angaben gemacht werden, wenn verfügbar:

- a) Pkw, Bus: amtliches Kennzeichen
 - b) Zug: Name, Nummer usw.
 - c) Flugdaten: Datum, Uhrzeit, Flugnummer
- (13) Unterzeichnete förmliche Erklärung des Schiffsagenten oder des Reeders, mit der er bestätigt, die Verantwortung für den Aufenthalt und erforderlichenfalls für die Kosten der Repatriierung des Seemanns zu übernehmen

Reisen Seeleute in einer Gruppe, so sind die unter 1A bis 4C aufgeführten Angaben von jedem einzelnen Seemann einzutragen.

**ANLAGE XIII: BESONDERE REGELUNG ZUR ERLEICHTERUNG DER ERTEILUNG
VON VISA FÜR DIE MITGLIEDER DER OLYMPISCHEN FAMILIE, DIE AN DEN
OLYMPISCHEN UND/ODER PARALYMPISCHEN SPIELEN TEILNEHMEN**

Kapitel I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Zur Erleichterung der Beantragung und Erteilung des einheitlichen Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt an die Mitglieder der olympischen Familie für die Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] gilt folgende Sonderregelung.

Neben dieser Sonderregelung gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands über die Verfahren zur Beantragung und Erteilung des einheitlichen Visums.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Regelung bezeichnet der Ausdruck

- 1) "verantwortliche Einrichtungen" in Bezug auf die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen [*Jahr*] teilnehmen, die offiziellen Einrichtungen, die gemäß der Olympischen Charta beim Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] die Listen der Mitglieder der olympischen Familie einreichen können, damit ihnen Akkreditierungskarten für die Spiele ausgestellt werden;

- 2) "Mitglied der olympischen Familie" eine Person, die Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Verbände, der Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, der Organisationskomitees für die Olympischen Spiele oder der nationalen Vereinigungen ist, wie die Athleten, die Kampfrichter/Schiedsrichter, Trainer und andere Sportfachleute, das die Teams oder die einzelnen Sportler begleitende ärztliche Personal sowie die akkreditierten Medienvertreter, Funktionsträger, Geldgeber und Förderer der Spiele oder andere offizielle Gäste, die sich der Olympischen Charta verpflichtet haben, der Autorität und Kontrolle des Internationalen Olympischen Komitees unterstellt haben, in den Listen der verantwortlichen Einrichtungen aufgeführt sind und vom Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [Jahr] für die Teilnahme an diesen Spielen akkreditiert wurden;
- 3) "olympische Akkreditierungskarten", die vom Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [Jahr] gemäß [Angabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschrift] ausgestellt werden, eins von zwei mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Dokumenten, eines für die Olympischen und eines für die Paralympischen Spiele, die jeweils mit einem Foto des Inhabers versehen sind, die Identität des betreffenden Mitglieds der olympischen Familie belegen und dem Inhaber das Recht auf Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen während der Dauer der Spiele gewähren;
- 4) "Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele" den Zeitraum vom.... bis zum ... für die Olympischen Spiele [Jahr] und den Zeitraum vom bis zum für die Paralympischen Spiele [Jahr];
- 5) "Organisationskomitee für die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele [Jahr]" das gemäß [Angabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschrift] zur Organisation der Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele [Jahr] in ... eingerichtete Komitee;
- 6) "für die Visumerteilung zuständige Stellen" die Stellen, die von [Mitgliedstaat, in dem die Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele stattfinden] mit der Prüfung der Anträge und der Erteilung der Visa an die Mitglieder der olympischen Familie betraut wurden.

Kapitel II

VISUMERTEILUNG

Artikel 3

Voraussetzungen

Ein Visum kann nur dann gemäß dieser Verordnung ausgestellt werden, wenn die betreffende Person

- a) von einer der verantwortlichen Einrichtungen benannt und vom Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] akkreditiert wurde, um an den Olympischen und/oder den Paralympischen Spielen [*Jahr*] teilzunehmen;
- b) im Besitz eines gültigen und zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigenden Reisedokuments im Sinne des Artikels 5 des Schengener Grenzkodexes ¹ ist;
- c) nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist;
- d) keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellt.

Artikel 4

Einreichung des Visumantrags

1. Bei der Erstellung der Liste der für die Teilnahme an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen [*Jahr*] ausgewählten Personen kann die verantwortliche Einrichtung zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte für die ausgewählten Personen einen Gruppenantrag auf Erteilung von Visa für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 visumpflichtigen Mitglieder der olympischen Familie einreichen, es sei denn, diese Personen besitzen einen gemäß der Richtlinie 2004/38/EG von einem Mitgliedstaat, vom Vereinigten Königreich oder von Irland ausgestellten Aufenthaltstitel.

¹ ABL. L 105 vom 13.4.2006.

2. Der Gruppenantrag für Visa für die betreffenden Personen wird dem Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] gemäß dem von diesem festgelegten Verfahren zugleich mit den Anträgen auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte übermittelt.
3. Für jeden Teilnehmer an den Olympischen und Paralympischen Winterspielen [*Jahr*] wird ein Visumantrag gestellt.
4. Das Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] übermittelt den für die Visumerteilung zuständigen Stellen so rasch wie möglich den Gruppenantrag für Visa zusammen mit einer Kopie der Anträge auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte, die den vollständigen Namen, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Nummer und die Art des Reisepasses unter Angabe des Ablaufs der Gültigkeitsdauer enthalten.

Artikel 5

Bearbeitung des Gruppenantrags auf Visumerteilung und Art der erteilten Visa

1. Das Visum wird von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen erteilt, nachdem überprüft wurde, ob alle Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind.
2. Das Visum ist ein einheitliches Visum für mehrfache Einreisen und einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens neunzig (90) Tagen für die Dauer der Olympischen und/oder der Paralympischen Spiele [*Jahr*].
3. Erfüllt das betreffende Mitglied der olympischen Familie nicht die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstaben c oder d, so können die für die Visumerteilung zuständigen Stellen gemäß Artikel 21 des Visakodexes ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen.

Artikel 6
Form des Visums

1. Das Visum wird in Form von zwei Nummern auf der olympischen Akkreditierungskarte angebracht. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die Nummer des Visums. Bei einem einheitlichen Visum setzt sich diese Nummer aus sieben (7) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen der Buchstabe "C" vorausgeht. Bei einem Visum mit räumlich begrenzter Gültigkeit setzt sich diese Nummer aus acht (8) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen die Buchstaben "XX" ¹ vorausgehen. Bei der zweiten Nummer handelt es sich um die Nummer des Reisepasses der betreffenden Person.
2. Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen übermitteln dem Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [*Jahr*] die Nummern der Visa zur Erteilung der Akkreditierungskarten.

Artikel 7
Gebührenfreiheit

Für die Bearbeitung der Visumanträge und die Erteilung der Visa werden von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen keine Gebühren erhoben.

¹ **KOM** zufolge ist hier der ISO-Code des austragenden Landes einzufügen.

Kapitel III

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Annullierung eines Visums

Wird die Liste der für die Teilnahme an den Olympischen und/oder Paralympischen Spielen [Jahr] vorgeschlagenen Personen vor Beginn der Spiele geändert, so unterrichten die verantwortlichen Einrichtungen unverzüglich das Organisationskomitee für die Olympischen und Paralympischen Spiele [Jahr], damit die Akkreditierungskarten der aus der Liste gestrichenen Personen eingezogen werden können. Das Organisationskomitee unterrichtet anschließend die für die Visumerteilung zuständigen Stellen hierüber unter Angabe der Nummern der betreffenden Visa.

Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen annullieren die Visa der betreffenden Personen. Sie unterrichten sofort die für die Grenzübertrittskontrollen zuständigen Behörden, die diese Information wiederum unverzüglich an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiterleiten.

Artikel 9

Grenzübertrittskontrolle an den Außengrenzen

1. Beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten beschränkt sich die Einreisekontrolle der Mitglieder der olympischen Familie, denen Visa nach Maßgabe dieser Regelung erteilt wurden, auf die Überprüfung der Erfüllung der in Artikel 3 genannten Voraussetzungen.

2. Für die Dauer der Olympischen und/oder Paralympischen Spiele
- a) werden Ein- und Ausreisestempel auf der ersten freien Seite des Reisepasses derjenigen Mitglieder der olympischen Familie angebracht, für die das Abstempeln nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes erforderlich ist. Bei der ersten Einreise wird auf dieser Seite auch die Visumnummer eingetragen;
 - b) gelten die Einreisebedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c des Schengener Grenzkodexes als erfüllt, sobald ein Mitglied der olympischen Familie akkreditiert worden ist.
3. Absatz 2 gilt für die Mitglieder der olympischen Familie, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen oder nicht.
-